

[Home](#) > [Übernahme & Auflösung](#) > [Unternehmensnachfolge](#)

# Unternehmensnachfolge

Dieses Dokument wurde erstellt am 21.03.2019

# Inhaltsverzeichnis

- [Unternehmensverkauf](#)
- [Erbrechtliche Aspekte](#)

# Unternehmensnachfolge

Aktuelle Informationen über Unternehmensnachfolge, Unternehmensverkauf, Unternehmensvorsorge, Erbrecht, Gesellschaftsvertrag, Pflichtteilsrecht, Sicherstellung etc.

## Information für Einsteiger

Die (geordnete) Übergabe eines Unternehmens auf eine Nachfolgerin/einen Nachfolger zählt zu den wichtigen Säulen einer Gesamtwirtschaft. Gerade im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen ist es daher ungemein wichtig, Vorsorge für die Zukunft des Unternehmens zu treffen. Menschen sorgen generell vor, zum Beispiel durch den Abschluss von Versicherungen aller Art. Gerade Unternehmen als komplexe Gebilde bedürfen einer besonderen Vorsorge.

Unternehmensnachfolge ist eine Zukunftsfrage, die sich für fast jedes Unternehmen früher oder später stellt. Zu den vielen Fragen einer Unternehmensnachfolge kommen bei Familienunternehmen noch ganz spezielle Fragestellungen dazu: die Bestimmungen des Erb- und Pflichtteilsrechts. Welche Ansprüche können an das Unternehmen gestellt werden? Was ist, wenn Ehegattinnen/Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen/eingetragene Partner oder Kinder den Unternehmensanteil nicht übernehmen wollen? Denn was man oft genug bei anderen sieht, sollte rechtzeitig verhindert werden: Streit in der Familie – oder gar die Zerschlagung eines Unternehmens wegen Streitigkeiten in der nächsten Generation. Das Schlagwort ist "Rechtzeitigkeit", das heißt, jede Unternehmerin/jeder Unternehmer muss sich rechtzeitig überlegen, was mit ihrem/seinem Unternehmen passieren soll, und zwar kurz-, mittel- und langfristig.

**BEISPIEL** Ein 35-jähriger Gesellschafter der XY [» OG](#), verheiratet und Vater zweier minderjähriger Kinder wird sich fragen, warum er trotz seines Lebensalters bereits rechtzeitig kurzfristige Planungen anstellen sollte. Der "worst case" wäre Folgender: Es ereignet sich ein tragischer Autounfall mit Todesfolge. Plötzlich finden sich seine minderjährigen Kinder als gesetzliche Erben in dieser OG wieder. Durch ein Testament, in welchem er seine Gattin als Erbin einsetzt, hätte er dieses Problem vermeiden können. Man sieht, dass schon ein einfaches Testament genügt, den minderjährigen Kindern mannigfaltige Probleme zu ersparen.

Minderjährige Kinder verkomplizieren die Führung eines Unternehmens enorm, insbesondere auch, weil verschiedenste Maßnahmen des für die minderjährigen Kinder zuständigen Gerichtes bedürfen. Daher obliegt es den Unternehmerinnen/Unternehmern, rechtzeitig Rahmenbedingungen zu schaffen, die die unmittelbare Handlungsfähigkeit ihres Unternehmens – ohne bürokratische Formalitäten, die der Schutz der Minderjährigen zweifellos erfordert – nicht beeinträchtigen.

**TIPP** Da die richtige Ausgestaltung einer Unternehmensnachfolge von sehr vielen, teils komplexen Fragen des Gesellschafts- bzw. Erb- und Pflichtteilsrechts geprägt ist, ist es sinnvoll und ratsam, sich bei der Unternehmensnachfolge der fachkundigen Beratung einer [» Notarin](#)/eines [» Notars](#) bzw. einer [» Rechtsanwältin](#)/eines [» Rechtsanwaltes](#) zu bedienen.

Informationen zur Ausübung von [» freiberuflichen Tätigkeiten](#) finden sich auf den Seiten der jeweiligen Kammer bzw. des jeweiligen Berufsverbandes.

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Österreichische Notariatskammer

## Unternehmensverkauf

Auch eine oftmals sehr lange Laufbahn einer Unternehmerin/eines Unternehmers neigt sich einmal dem Ende zu. Die Übergabe an eine Nachfolgerin/einen Nachfolger aus der eigenen Familie ist sicherlich das Ziel jeder Unternehmerin/jedes Unternehmers. Wenn dies im Rahmen einer Unternehmensvorsorge nicht gelingt oder faktisch nicht möglich ist, steht am Ende einer Unternehmerlaufbahn zur Wahl, das Unternehmen einer bisherigen Mitarbeiterin/einem bisherigen Mitarbeiter oder einer dritten Person zu verkaufen.

Oft stellt der aus einem Verkauf resultierende Erlös einen wichtigen Bestandteil der Finanzierung des Lebensabends

der scheidenden Unternehmerin/des scheidenden Unternehmers und ihrer/seiner Familie dar. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist bei der Gestaltung von Unternehmenskaufverträgen Vorsicht geboten.

Es geht immer um die Absicherung des Kaufpreises. Führt man das Unternehmen in der Rechtsform einer [Kapitalgesellschaft](#), so kann man – im Vergleich zu einer [Personengesellschaft](#) relativ einfach, wenn man rechtzeitig damit anfängt – nach und nach Geschäftsanteile gegen sofortige Bezahlung durch Abschluss eines Abtretungsvertrages (in der Form eines [Notariatsaktes](#)) übertragen.

Wenn das nicht möglich oder gewünscht ist, so wäre der Kaufpreis auf einmal zu bezahlen. Die Käuferin/der Käufer eines Unternehmens ist aber zumeist nicht in der Lage, den Kaufpreis bei einer Unternehmensübernahme sofort aufzubringen. Wenn folglich eine Raten- oder Rentenzahlung für eine Unternehmerin/einen Unternehmer durchaus akzeptabel sein könnte, weil sie/er dadurch seine laufenden Lebenserhaltungskosten bestreiten kann, muss in jedem Fall auf eine größtmögliche Absicherung durch eine Unternehmensvorsorge bestanden werden. Die scheidende Unternehmerin/der scheidende Unternehmer hat ja nicht mehr die Möglichkeit, den (positiven) Fortgang des Unternehmens zu beeinflussen.

Wie kann der Kaufpreis abgesichert werden? Gibt es eine Betriebsliegenschaft, so kann eine Absicherung des Kaufpreises durch grundbücherliche Sicherstellung der Raten- oder Rentenzahlung auf dieser Liegenschaft erreicht werden. Daneben kann vereinbart werden, dass die Unternehmerin/der Unternehmer anderweitigen Sicherheitsinstrumenten, wie etwa einer [Bürgschaft](#), einem Eigentumsvorbehalt für bestehende Waren oder einer [Zession](#), zustimmt.

Bei Errichtung eines Kaufvertrages in der Form eines [Notariatsaktes](#) kann die Vollstreckbarmachung von Forderungen vereinbart werden. Damit kann im Falle eines Falles direkt [Exekution](#) geführt werden, ohne dass erst ein (unter Umständen langwieriger) Zivilprozess geführt werden muss.

Will man der Käuferin/dem Käufer eines Unternehmens seinerseits Sicherstellung gewähren, kann ein Teil des Kaufpreises auf einem Treuhandkonto der [Notarin](#)/des [Notars](#) für einen festzulegenden Zeitraum zur Begleichung allfälliger, nach Verkauf auftretender Verbindlichkeiten hinterlegt werden. Oft treten Verbindlichkeiten aus dem Bereich der Steuern und Gebühren, aber auch aus Gewährleistungsansprüchen zu Tage. Damit es hier für jede Seite keine böse Überraschung gibt, kann eine [treuhändische Sicherstellung](#) vereinbart werden. Denn: Die Käuferin/der Käufer des Unternehmens haftet für die Verbindlichkeiten neben der Veräußererin/dem Veräußerer.

**TIPP** Gerade der Unternehmensverkauf steht an einer wichtigen Stelle im Leben einer Unternehmerin/eines Unternehmers und ist damit auch ein Thema einer geordneten Unternehmensvorsorge. Oft wird ein Lebenswerk gegen Absicherung des Lebensabends verkauft. Dabei ist es unumgänglich, professionelle Beratung unter Ausschöpfung größtmöglicher Sicherheiten in Anspruch zu nehmen.

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Österreichische Notariatskammer

## Erbrechtliche Aspekte

Das Erbrecht gilt selbst in Fachkreisen als kompliziert. Aspekte der Unternehmensnachfolge vereinfachen die Lebensumstände ebenso nicht gerade.

Der erste wichtige Hinweis für eine Unternehmerin/einen Unternehmer ist, dass in der Erbfolge Unternehmen und sonstiges Vermögen, wie beispielsweise Liegenschaften und Bankvermögen, getrennt behandelt werden müssen. Bei Unternehmen sind besondere Rahmenbedingungen gegeben, denn es kommen zu familiären Gegebenheiten gesetzliche Vorschriften (u.a. Erb-, Steuer-, Gewerbe-, Arbeits-, Sozial- und Gesellschaftsrecht) und gesellschaftsvertragliche Sonderregelungen hinzu, die unbedingt bei der Gestaltung der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge bedacht werden müssen. Und: Unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der Übergabe muss diese unbedingt rechtzeitig, das heißt möglichst früh, geplant werden.

Zur Illustrierung dient ein Sachverhalt, der häufig auftretende Probleme aufzeigt:

**BEISPIEL** Eine Unternehmerin, verheiratet, dazu Mutter eines Sohnes und einer Tochter, betreibt eine Firma in der Rechtsform einer [GmbH](#). Das Unternehmen floriert und schreibt schöne Gewinne, die wieder in der GmbH investiert werden. Der Sohn arbeitet im Unternehmen mit und wird im Laufe der Zeit auch mit zehn Prozent an der GmbH

beteiligt und schließlich zum Geschäftsführer bestellt.

Da das gesamte Vermögen der Seniorchefin im Unternehmen steckt, bleibt für einen Erbteil ihres Ehemannes und ihrer Tochter kein (Bar-)Geld mehr übrig. Der Sohn bekommt ein Geschäftsführergehalt und die Gesellschafter der GmbH Gewinne. Die Mutter hat kein Testament gemacht und der Gesellschaftsvertrag sieht keine Aufgriffsrechte für Mitgesellschafter im Todesfall vor. Verstirbt die Mutter, so wird ihr Geschäftsanteil an der GmbH mangels einer anderslautenden Vereinbarung auf ihre gesetzlichen Erben, das sind ihr Ehemann und ihre beiden Kinder, zu je einem Drittel aufgeteilt. Der Sohn hat dadurch keine Mehrheit am Unternehmen, er könnte als Geschäftsführer abberufen und eine Gewinnausschüttung gegen seinen Willen beschlossen werden. Der Sohn sieht sich dazu der Gefahr ausgesetzt, dass der Vater und die Schwester die Anteile an dritte Personen veräußern. Selbst wenn diese die Anteile nur an den Sohn verkaufen wollen, verfügt der Sohn vielleicht nicht über die Mittel, die Anteile zu kaufen.

Eine Lösung könnte folgendermaßen aussehen: Die Unternehmerin hätte in einem Testament ihren Sohn zum Alleinerben einsetzen können. Daneben hätte sie den Gesellschaftsvertrag (in der Form eines [» Notariatsaktes](#)) so fassen können, dass sie dem Sohn als Mitgesellschafter ein Aufgriffsrecht, insbesondere für den Fall ihres Ablebens, einräumt. Weiters hätte sie dem Sohn ein Sonderrecht auf Geschäftsführung oder bereits zu Lebzeiten eine Mehrheit an der Gesellschaft geben können. Als Ausgleich dafür hätte sie ihrem Mann und seiner Tochter für den geringeren Geschäftsanteil ein erhöhtes Gewinnbezugsrecht einräumen können.

Was mit diesem Beispiel aufgezeigt wird: Unabhängig von der Rechtsform ([» GmbH](#), [» KG](#), [» OG](#), [» Einzelunternehmen](#)), in der ein Unternehmen betrieben wird, bedarf es für den Ablebensfall einer rechtzeitigen Analyse der gesellschaftsvertraglichen Rahmenbedingungen und zumeist gleichzeitig der Errichtung einer letztwilligen Verfügung, insbesondere eines Testamentes.

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Österreichische Notariatskammer